

P R O T E K e. V.
Rehabilitationsverein

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen und führt dann den Namen " PROTEK e.V. - Rehabilitationsverein ".**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf.**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Rehabilitation von psychisch Kranken und Behinderten.**
- (2) Die Rehabilitation bezieht sich auf Maßnahmen der Wiedereingliederung der Behinderten, insbesondere im Bereich Arbeit, Wohnen und Freizeit. Darunter fallen vor allem geeignete Projekte für beschützende Arbeits- und Wohnverhältnisse und die Freizeitgestaltung, z.B. in Form von kulturellen Veranstaltungen.**
- (3) Der Verein betreibt auch Öffentlichkeitsarbeit um die Bevölkerung über psychisch Behinderte und die Psychiatrie zu informieren. Er fördert deshalb Veranstaltungen, die als geeignetes Mittel einer Zusammenführung von Öffentlichkeit und Psychiatrie dienen.**
- (4) Der Verein fördert Erkenntnisse über günstige Bedingungen der Rehabilitation. Dies kann auch durch wissenschaftliche Begleitforschung geschehen.**
- (5) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Einrichtungen an, die sich mit ähnlichen Aufgaben befassen.**

§ 3 Tätigkeitsform

- (1) Die Maßnahmen bestehen in personellen und finanziellen Hilfen, sowie in der Bereitstellung von Sach- und Ausstattungsmitteln.**
- (2) Die Hilfen bestehen darin, zweckentsprechende Projekte anzuregen, zu unterstützen oder durchzuführen.**
- (3) Der Verein kann zweckentsprechende Firmen (Zweckbetriebe), die den Rehabilitationszwecken für psychisch Behinderte dienen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.**

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in Durchsetzung der in §§ 2 und 3 genannten Zwecke und Tätigkeitsformen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.**
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.**

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie im Sinne des Vereins tätig werden wollen.**
- (2) Juristische Personen üben die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten durch einen Repräsentanten aus, der dem Vorstand schriftlich zu benennen ist.**
- (3) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand als schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt, wenn der Vorstand dem Antrag zustimmt.**

- (4) **Personen, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.**
- (5) **Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.**
- (6) **Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied seine Beitragspflicht mehr als 6 Monate nicht erfüllt hat.**
- (7) **Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Verein auf Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene Berufung einlegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.**
- (8) **Jedes Mitglied muss einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, ausgenommen sind Ehrenmitglieder. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.**

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Fachbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) **Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.**
- (2) **Die Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss auch erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder diese verlangt.**
- (3) **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Festsetzung von Richtlinien für den Vorstand, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.**
- (4) **Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.**

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist frühestens nach 14 Tagen zur gleichen Tagesordnung zu laden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird vom Vorstand bis zur Neuwahl ein Mitglied kommissarisch für die Fortführung der Geschäfte bestimmt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt und überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verteilt die Aufgaben unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand berät sich mit dem Fachbeirat bei der Verwirklichung der einzelnen konkreten Vorhaben des Vereins. Er befasst sich mit Vorschlägen des Fachbeirates und berät sich mit ihm darüber.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand berufen. Er hat die Aufgabe, dem Vereinszweck entsprechende Projekte anzuregen, weiterzuentwickeln und den Vorstand in Sach- und Fachfragen zu beraten.**
- (2) Bei der Berufung der Mitglieder des Fachbeirats hat die Mitgliederversammlung ein Einspruchsrecht. Der Einspruch bewirkt, daß der Vorstand nochmals zu beraten und zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht mehr möglich.**
- (3) Der Fachbeirat wählt einen Sprecher und kann sich eine Geschäftsordnung geben.**

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer hat die ihm vom Vorstand zugeteilten Aufgaben zur Führung der Vereinsgeschäfte auszuführen und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.**
- (2) Der Geschäftsführer ist Vertreter im Sinne des § 30 BGB; Art und Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Vorstand per Geschäftsordnung geregelt und umfassen insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeiter/innen des Vereins und die ordnungsgemäße und sachgerechte Betriebsführung.**
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.**

§ 12 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Zur Abänderung der Satzung sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.**
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn mehr als drei Viertel der Anwesenden einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen.**

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bezirk Niederbayern zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Vereinsvermögen durch den Bezirk Niederbayern für ähnliche Zwecke zu verwenden.

Mainkofen, den 11. November 2010